

Einnahmepotenziale im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

Die Gebühren der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) blieben seit 2001 nahezu konstant. Das SMS sollte die Grundlagen für die Erhebung der Gebühren, insbesondere bei der LUA, in regelmäßigen Abständen anpassen.

Die seit Jahren angekündigte Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) in der LUA wurde bisher nicht realisiert.

Für Regelkontrollen im Bereich Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung ohne Beanstandung werden durch die LUA keine Gebühren erhoben. Damit verzichtet der Freistaat jährlich auf 1,75 Mio. €.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Im Rahmen seiner Prüfung untersuchte der SRH die Einnahmepotenziale und das Einnahmeverhalten im Geschäftsbereich des SMS. Neben den Einnahmepotenzialen innerhalb des SMS wurden die nachgeordneten Bereiche LUA und Staatsbetrieb Mess- und Eichwesen betrachtet.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Gebührenerhebung bei der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen

- 2 Landesrechtliche Grundlagen für die Erhebung von Gebühren durch die LUA bilden die im Sächsischen Kostenverzeichnis und in der LUA-Benutzungsgebührenverordnung aufgeführten Tatbestände. Letztere wurde seit 2001 nicht aktualisiert und angepasst. Preisentwicklungen seit 2001 wurden bei der Bemessung der Gebühren in der LUA nicht berücksichtigt. Die fehlende Aktualisierung und Anpassung der Gebühren stellen einen Verstoß gegen das Gebot der rechtzeitigen und vollständigen Gebührenerhebung dar.

Seit 16 Jahren keine Aktualisierung und Anpassung der Gebühren in der LUA

- 3 Die Gebührentatbestände und Gebührenhöhen sind regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren. Die Auswirkungen der Gebühren der nachgeordneten Bereiche auf den Gesamthaushalt des SMS erfordern eine intensivere Steuerung der Prozesse zur Aktualisierung der Gebühren durch das Ministerium.

SMS muss Steuerungsfunktion intensiver wahrnehmen

2.2 Fehlende Kosten-Leistungs-Rechnung

- 4 Die KLR in der LUA sollte bereits im Jahr 2000 eingeführt werden. Der SRH beanstandete bereits in seinen Prüfungsmittelungen aus den Jahren 2002 und 2011, dass die LUA über keine KLR verfügt und empfahl, diese schnellstmöglich einzuführen, u. a. um Controlling und Steuerung der Gebühren besser zu verwirklichen. Trotz Zusagen des SMS und der LUA ist eine KLR bis heute noch nicht eingeführt.

Fehlende KLR verhindert seit Jahren Kostentransparenz

2.3 Keine Gebührenerhebung für Regelkontrollen der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen

- 5 Das SMS entschied mit „Erlass zur Kostenerhebung für amtliche Kontrollen gem. Art. 28 der VO (EG) Nr. 882/2004“ vom 16.02.2015, dass ausschließlich amtliche Kontrollen (Betriebskontrollen, Probenahmen und -untersuchungen) der LUA kostenpflichtig sind, die infolge eines amtlich festgestellten Verstoßes und über die normalen, planmäßigen Kontrollen hinausgehend erfolgen. Im Gegensatz zum Freistaat nutzen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bereits die vom EU-Recht eingeräumte

Einnahmeverluste in Millionenhöhe durch fehlende Gebührenerhebung

Möglichkeit, Gebühren für Regelkontrollen auch ohne Verstoß erheben zu können. Dem Freistaat entgingen dadurch Einnahmen i. H. v. jährlich 1,75 Mio. €.

3 Folgerung

- 6 **3.1** SMS und LUA haben künftig dafür zu sorgen, dass Gebühren regelmäßig aktualisiert und angepasst werden. Das SMS sollte künftig stärker auf die fortlaufende Kalkulation in den nachgeordneten Bereichen, insbesondere bei der LUA, Einfluss nehmen und die Gebührensätze fortlaufend überprüfen.
- 7 **3.2** Die KLR-Einführung hat das SMS um viele Jahre verzögert. Die LUA hat die KLR schnellstmöglich einzuführen. Dabei ist das SMF entsprechend VwV NSM zu beteiligen.
- 8 **3.3** Der Freistaat Sachsen hat die Möglichkeiten der EG VO Nr. 882/2004 nicht genutzt, wonach Gebühren auch ohne Anlass erhoben werden können.

4 Stellungnahme des Ministeriums

- 9 **4.1** Das SMS wolle eine Novellierung der LUA-Benutzungsgebührenverordnung im Turnus der Novellierung der VwV Kostenfestlegung des SMF prüfen.
- 10 **4.2** Die LUA betreibe die Einführung der KLR seit 2015. Ein früherer Projektbeginn sei in Ermangelung hinreichender Personalressourcen nicht möglich gewesen. Es sei auch auf den zu erbringenden Stellenabbau trotz Zusatzbelastung durch prioritär zu bewältigende Krisenereignisse, wie zuletzt Gesundheitsuntersuchungen bei Asylbewerbern, verwiesen.
- 11 **4.3** Regelkontrollen seien im Bereich des Verbraucherschutzes vorwiegend präventiv und qualitätssichernd. Sie dienten damit den Verbraucherinteressen der Bürger des Freistaates. Gebühren für Regelkontrollen auch ohne Verstoß legten die kostenbelasteten Erzeuger und Verarbeiter auf die Verbraucherpreise um. Daher machten bisher nur 2 Bundesländer von den Möglichkeiten der EG VO Nr. 882/2004 Gebrauch.

5 Schlussbemerkung

- 12 Der SRH begrüßt die vom SMS geplanten Vorhaben. Die Einführung der KLR sieht der SRH als eine vordringliche Aufgabe an, um Kostentransparenz unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit herzustellen, auch um ein Controlling und eine Steuerung der Prozesse zu ermöglichen.